

**Tarifvertrag
zum Personalbinnenmarkt bei der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen**

Zwischen

**dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands**

einerseits

und

**dem Marburger Bund,
Landesverband Bremen**

andererseits

wird für die Gesundheit Nord gGmbH – Klinikverbund Bremen, die Klinikum Bremen-Nord gGmbH, die Klinikum Bremen-Ost gGmbH, die Klinikum Links der Weser gGmbH und die Klinikum Bremen-Mitte gGmbH das Folgende vereinbart:

Vorbemerkung

Bei den vorbezeichneten Gesellschaften besteht ein erheblicher Umstrukturierungsbedarf. Der Aufsichtsrat der Gesundheit Nord gGmbH hat aus diesem Grund in seiner Sitzung am 25. Juni 2008 Sanierungsziele beschlossen, die die Gesellschaften auf ein solides wirtschaftliches Niveau bringen und damit zu einer dauerhaften Wettbewerbsfähigkeit des Klinikverbundes beitragen sollen.

Die Anwendung dieses Tarifvertrages soll dazu beitragen, den Umstrukturierungsprozess des Klinikverbundes sozialverträglich zu gestalten.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) fallen und in einem Arbeitsverhältnis zur Gesundheit Nord gGmbH – Klinikverbund Bremen, zur Klinikum Bremen-Nord gGmbH, zur Klinikum Bremen-Ost gGmbH, zur Klinikum Links der Weser gGmbH oder zur Klinikum Bremen-Mitte gGmbH (nachstehend „Kliniken“ oder „Gesellschaft“ und zusammen „Klinikverbund“ genannt) stehen.

Abschnitt I

Regelungen zum Arbeitgeberwechsel innerhalb des Klinikverbundes

§ 2

Rechtsstellung bei Arbeitgeberwechsel innerhalb des Klinikverbundes

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers zwischen den in § 1 aufgeführten Gesellschaften werden die Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich ihrer Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen materiell so gestellt, als wenn das Arbeitsverhältnis von Beginn an zu der neuen Gesellschaft bestanden hätte.

Protokollerklärung:

Zu den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gehören sowohl durch den Überleitungstarifvertrag (TVÜ-Ärzte/VKA) als auch einzelvertraglich anerkannte Besitzstandsregelungen.

Abschnitt II

Regelungen zur Sicherung der Arbeitsplätze und zur sozialverträglichen Durchführung von Maßnahmen des Arbeitgebers zur Umstrukturierung des Klinikverbundes

§ 3

Begriffsbestimmung

Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifvertrages sind vom Arbeitgeber veranlasste erhebliche Änderungen der Arbeitstechnik oder wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise, wenn diese Maßnahmen für die Ärztinnen und Ärzte zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kommen als Maßnahmen z. B. in Betracht:

- a) Stilllegung einzelner Fachbereiche, Stationen, Funktionsbereiche oder sonstiger Organisationseinheiten in den Kliniken des Klinikverbundes der Gesundheit Nord gGmbH,
- b) Zusammenlegung einzelner Fachbereiche, Stationen oder sonstiger Disziplinen in den Kliniken des Klinikverbundes der Gesundheit Nord gGmbH,
- c) Verlagerung einzelner Fachbereiche, Stationen oder sonstiger Disziplinen in andere Kliniken des Klinikverbundes der Gesundheit Nord gGmbH,
- d) Einführung anderer Arbeitsmethoden oder Fertigungsverfahren in den Kliniken des Klinikverbundes der Gesundheit Nord gGmbH.

§ 4

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Bei Ärztinnen und Ärzten, die nach dem 31. Dezember 2003 eingestellt worden sind und am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages in einem Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis zu einer der in § 1 genannten Gesellschaften stehen, sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

§ 5

Grundsätze einer sozialverträglichen Durchführung von Umstrukturierungsmaßnahmen

- (1) Bei der Durchführung von Umstrukturierungsmaßnahmen sollen personelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit den betroffenen Ärztinnen und Ärzten geregelt werden. Die Rechte und Pflichten richten sich nach den folgenden Vorschriften.
- (2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Ärztinnen und Ärzten in der Regel einen gleichwertigen Arbeitsplatz innerhalb des Klinikverbundes anzubieten. Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn durch die neue Tätigkeit in einem fachgebietsgleichen Bereich die bisherige Eingruppierung nicht abgesenkt wird und die Ärztin/der Arzt in der neuen Tätigkeit vollbeschäftigt bzw. im bisherigen Umfang teilzeitbeschäftigt bleibt. Ein Arbeitsplatz ist auch dann als fachgebietsgleich im Sinne des Absatzes 2 anzusehen, wenn die Tätigkeit auf dem neuen Arbeitsplatz eine vorhandene Fachgebietsqualifikation ergänzt. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Beschäftigung in dem bisherigen Klinikum einer Beschäftigung in einem anderen Klinikum des Klinikverbundes vorgeht.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Der Arbeitgeber prüft in Absprache mit der/dem Betroffenen, ob zur Beschäftigung auf einem gleichwertigen Arbeitsplatz entsprechende Fort- oder Weiterbildungen notwendig sind und verpflichtet sich, diese auf seine Kosten anzubieten.

- (3) Die Ärztinnen und Ärzte, die von Maßnahmen im Sinne des § 3 betroffen sind, sind verpflichtet, einen ihnen angebotenen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz bei derselben oder bei einer anderen vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Gesellschaft anzunehmen, es sei denn, dass ihnen die Annahme nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten oder aus sonstigen Gründen billigerweise nicht zugemutet werden kann (Folgepflicht). § 4 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 8

und Abs. 3 Nr. 3 des Tarifvertrages über die Geltung des VKA-Tarifrechts vom 15. Dezember 2003 bleiben unberührt.

- (4) Die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte bleiben unberührt.

§ 6

Personalplanung, Sonderurlaub

- (1) Die Gesellschaft wird alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Fluktuation im Rahmen von Arbeitszeitreduzierungen nutzen. Sonderurlaub nach § 29 TV-Ärzte/VKA wird unter den Voraussetzungen des § 50 BAT gewährt.

Protokollerklärung:

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 TV-Ärzte/VKA stellt z. B. der Einsatz im Entwicklungsdienst dar.

- (2) Bei einem im Rahmen der Personalplanung (§ 92 BetrVG) festgestellten Personalbedarf, der die Neueinstellung von Ärztinnen/Ärzte zur Folge hat, sind bei der Besetzung der Arbeitsplätze befristet eingestellte Ärztinnen/Ärzte vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Im Falle einer wesentlichen Gefährdung der in der Vorbemerkung zu diesem Tarifvertrag aufgeführten Ziele werden die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen zur Überprüfung und Anpassung der Einstellungsverpflichtung nach Absatz 2 aufnehmen.

§ 7

Nachteilsausgleich

Findet im Zusammenhang mit einer durch das Sanierungskonzept veranlassten Strukturveränderung ein dauerhafter Arbeitsplatzwechsel statt und verlängert sich dadurch der Arbeitsweg der Ärztin/des Arztes mit öffentlichen Verkehrsmitteln um mindestens 30 Minuten pro Arbeitstag, erhält die Ärztin/der Arzt auf Antrag einmalig 10 zusätzliche freie Tage. Ist die Gewährung der freien Tage aus betrieblichen Gründen im Rahmen der Urlaubsplanung, die spätestens drei Monate nach Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen ist, bis zum Ende der in § 27 Abs. 2 Buchst. a) TVöD-Ärzte/VKA genannten Fristen nicht möglich, sind die freien Tage mit dem Urlaubsentgelt (§ 22 TVöD-Ärzte/VKA) abzugelten

Protokollnotiz:

Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die Ärztin/der Arzt nachzuweisen. Maßgebend sind die Verhältnisse, die vor dem Arbeitsplatzwechsel bestanden haben.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Regelungen des Abschnitts II mit Ausnahme des § 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 unter Ausschluss der Nachwirkung außer Kraft. Im

Übrigen kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden.

Bremen, den

**Für den
Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e. V.
Der Vorsitzende des Vorstandes**

**Für den
Marburger Bund
Landesverband Bremen**